

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 451/71 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Frank M. S [REDACTED] (fr. Fritz Sch[REDACTED]),
[REDACTED] T[REDACTED] C[REDACTED], G[REDACTED] (I[REDACTED]), USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 6. Januar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat die Ansprüche des Klägers auf Entschädigung für das Wirbelsäulenleiden erneut geprüft (Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-Schluß) und weitergehende Ansprüche als früher zuerkannt verneint. Er stellt aufgrund der im Erstverfahren erhobenen Fachgutachten der Ärzte des Annastiftes in Hannover und des Prof.Dr. J. H., fest: Der Kläger hat in seiner Jugend die Scheuermannsche Krankheit durchgemacht. Seine Leistungsfähigkeit war dadurch nicht beeinträchtigt. Die Mißhandlungen im Konzentrationslager Buchenwald haben einen akuten Lumbagoanfall hervorgerufen. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sind aber dessen Folgen wieder abgeklungen; die Ursache aller weiteren Beschwerden seit Mai 1940 ist allein die ver-
folgungsunabhängige Chondrose.

- 3 -

Die Auffassung des Berufungsgerichts, die durch das verfolungsbedingte Wirbelstüulenleiden (§ 4 der 2. DV-BEG) bewirkte Erwerbsminderung sei seit Mai 1940 nicht mehr zu entschädigen, weil die Verfolgung als Mitursache ausscheide, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sie stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein (vgl. RZW 1970, 216; 1971, 211 Nr. 9). Hiergegen wendet sich die Beschwerde auch nicht.

Das Rechtsmittel beanstandet das Gutachten des Sachverständigen Prof.Dr. J. [REDACTED]; dessen Schlussfolgerungen seien fehlerhaft und widerspruchsvoll, weshalb das Urteil nicht bestehen bleiben könne. Das ist ein unzulässiger Angriff gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung, der die Zulassung nicht begründen kann (§ 219 Abs. 2 BEG). Zulassungsgründe hat die Beschwerde nicht aufgezeigt; sie liegen auch nicht vor.

Mai

Honkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)